

Protokolleintrag vom 29.01.2014

2014/37

Schriftliche Anfrage von Felix Moser (Grüne) und Peider Filli (Grüne) vom 29.01.2014: Anschaffung von zwei Mini-Drohnen, Richtlinien für den Einsatz und den Datenschutz

Von Felix Moser (Grüne) und Peider Filli (Grüne) ist am 29. Januar 2014 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Wie man den Medien entnehmen konnte, kauft die Stadtpolizei zusammen mit Geomatik und Vermessung Zürich (GeoZ) zwei Mini-Drohnen, die mit einer Fotokamera ausgerüstet sind. Die Bilder der unbemannten Flugobjekte sollen direkt an eine Bodenstation übertragen werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was soll der Mehrwert von solchen Luftaufnahmen sein? Worin besteht die genaue Notwendigkeit von Aufnahmen aus der Luft durch Drohnen?
2. Offenbar besteht eine spezielle Dienstanweisung der Stadtpolizei. Gilt diese auch für Geomatik und Vermessung und allenfalls andere städtische Dienststellen?
3. Gilt diese Dienstanweisung auch für den Einsatz anderer Drohnen durch städtische Dienststellen, wie sie z.B. am letzten 1. Mai 2013 im Einsatz waren? Sind in der Dienstanweisung die möglichen Drohnen-Einsätze abschliessend aufgeführt?
4. Wer darf über die gemachten Fotos verfügen? Werden die Bilder Dritten zur Verfügung gestellt, z.B. Medien?
5. Wie wird sichergestellt, dass der Datenschutz bei Passanten, Autos, u.a., die zufällig im Bild sind, gewährleistet ist? Gibt es hier ähnlich strenge Auflagen, wie sie etwa bei Google Earth gelten?
6. Wie wird technisch sichergestellt, dass bei der Übermittlung an die Bodenstation keine Datenströme angezapft werden können?
7. Gemäss Medienquellen gilt in der Stadt Zürich eine Verfügung, wonach der Einsatz solcher Drohnen nur im Bereich unbebauter Areale zulässig sei. Gilt dies auch im vorliegenden Fall, oder gibt es hier Ausnahmeregelungen?
8. Wenn ja, welche?
9. Was versteht der Stadtrat in diesem Zusammenhang unter „unbebauten Arealen“?
10. Der Einsatz der Drohnen durch GeoZ diene Vermessungszwecken wie der Nachführung von Gebäuden. Gemäss Verfügung ist der Einsatz nur im Bereich unbebauter Areale zulässig. Wie lässt sich diese Diskrepanz erklären?

Mitteilung an den Stadtrat